

Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Brühl

- Baumsatzung -

vom 01. Juli 1996

in der Fassung der Änderungssatzungen vom 26.10.1998, 11.12.2000 und 12.09.2005

Der Rat der Stadt Brühl hat aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) und des § 45 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.08.1994 (GV NRW S. 710/SGV NRW 791), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.05.1995 (GV NRW S. 382) in seinen Sitzungen am 01.07.1996, 26.10.1998, 11.12.2000 und 12.09.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Satzung

Nach Maßgabe dieser Satzung wird der Baumbestand (Bäume) zur

- a) Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- b) Gestaltung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und zur Sicherung der Naherholung,
- c) Abwehr schädlicher Einwirkungen auf den Menschen und auf Stadtbiotop,
- d) Erhaltung oder Verbesserung des Stadtklimas,
- e) Erhaltung eines artenreichen Baumbestandes,
- f) Sicherung der Lebensräume für Tiere,
- g) Schaffung von Zonen der Ruhe und Erholung

gegen schädliche Einwirkungen geschützt.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Diese Satzung regelt den Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne.

In Kraft am 23.09.2005

2) Diese Satzung gilt nicht für den Geltungsbereich von Bebauungsplänen, in denen land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festgelegt sind, wenn und soweit sich ein Landschaftsplan auf diese Flächen erstreckt (§ 16 Abs. 1 LG). Diese Satzung findet weiter keine Anwendung, wenn innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne durch ordnungsbehördliche Verordnung Naturschutzgebiete, Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile ausgewiesen werden (§ 42 a Abs. 2 LG) oder Sicherstellungsanordnungen ergehen (§ 42 e LG), sofern die Verordnung oder Sicherstellungsanordnungen Regelungen für den Baumbestand enthalten.

(3) Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht für Wald im Sinne des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 02.05.1975 (BGBl. I S. 1037), geändert durch das Erste Änderungsgesetz vom 27.07.1984 (BGBl. I S. 1034), und des Forstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.04.1980 (GV NRW S. 546/SGV NRW 790), zuletzt geändert durch Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung NRW vom 29.04.1992 (GV NRW S. 175).

§ 3

Geschützte Bäume

(1) Geschützte Bäume sind zu erhalten und mit diesem Ziel zu pflegen und vor Gefährdung zu bewahren.

(2) Geschützt sind Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden (geschützte Bäume). Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend. Mehrstämmige Bäume sind geschützt, wenn die Summe der Stammumfänge 80 cm beträgt und mindestens ein Stamm einen Mindestumfang von 30 cm aufweist.

(3) Diese Satzung gilt auch für Bäume, die auf Grund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind, auch wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht vorliegen, sowie für die nach dieser Satzung vorgenommenen Ersatzpflanzungen (§ 7).

(4) Nicht unter diese Satzung fallen Birken, Fichten, Säulen- oder Spitzpappeln, Hybridpappeln sowie Obstbäume mit Ausnahme von Walnussbäumen und Esskastanien.

§ 4

Verbotene Handlungen

(1) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern. Eine Entfernung liegt vor, wenn geschützte Bäume gefällt, abgebrannt oder entwurzelt werden. Ein Entwurzeln liegt nicht vor, wenn es dem Verpflanzen innerhalb des Geltungsbereiches dient. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die auf das charakteristische Aussehen erheblich einwirken oder das weitergehende Wachstum beeinträchtigen.

(2) Nicht unter die Verbote des Absatzes 1 fallen ordnungsgemäße Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung geschützter Bäume, Maßnahmen zum Betrieb von Baumschulen oder Gärtnereien, zur Gestaltung, Pflege und Sicherung von öffentlichen Grünflächen und zur Bewirtschaftung von Wald sowie unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert, welche von geschützten Bäumen ausgeht, oder die zwar nicht von diesen ausgeht, aber nur durch gegen die geschützten Bäume gerichtete Handlungen abgewehrt werden kann. Die vorgenannten unaufschiebbaren Maßnahmen zur Gefahrenabwehr sind der Stadt unverzüglich anzuzeigen.

(3) Unter die Verbote des Absatzes 1 fallen auch Einwirkungen auf den Raum (Wurzel- und Kronenbereich), den geschützte Bäume zur Existenz benötigen und die zur

Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen oder führen können, insbesondere durch

- a) Befestigung der Fläche mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton),
- b) Abgrabungen, Ausschachtungen (z.B. durch Aushebung von Gräbern oder Aufschüttungen),
- c) Lagern, Anschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben oder Abwässern,
- d) Austreten von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
- e) Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbizide), soweit sie nicht für die Anwendung unter Gehölzen zugelassen sind, sowie
- f) Anwendung von Streusalzen, soweit nicht durch die städt. Straßenreinigungssatzung etwas anderes bestimmt ist.

§ 5

Anordnung von Maßnahmen

(1) Die Stadt kann anordnen, dass der/die Eigentümer/Eigentümerin oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutze von gefährdeten Bäumen im Sinne des § 1 dieser Satzung trifft, dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen.

(2) Trifft der/die Eigentümer/Eigentümerin oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes Maßnahmen, die eine schädigende Wirkung auf geschützte Bäume angrenzender Grundstücke haben können, findet Absatz 1 entsprechend Anwendung.

(3) Die Stadt kann anordnen, dass der/die Eigentümer/Eigentümerin oder Nutzungsberechtigte die Durchführung bestimmter Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Bäumen durch die Stadt oder durch von ihr Beauftragte duldet, sofern ihm/ihr die Durchführung nicht selbst zugemutet werden kann oder eine Durchführung durch die Pflichtigen den Belangen des Baumschutzes (§ 1) voraussichtlich nicht gänzlich Rechnung tragen würde.

§ 6**Ausnahmen und Befreiungen**

(1) Ausnahmen zu den Verboten des § 4 sind zu genehmigen, wenn

- a) der/die Eigentümer/Eigentümerin oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks auf Grund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, geschützte Bäume zu entfernen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern und er/sie sich nicht in anderer zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
- b) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
- c) von dem geschützten Baum Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert, die nicht gegenwärtig sind (§ 4 Abs. 2) ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
- d) der geschützte Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
- e) die Beseitigung eines Baumes die Entwicklungsmöglichkeiten anderer Bäume von gleichem oder höherem Wert begünstigt,
- f) die Bäume die Einwirkung von Licht und Sonne auf notwendige Fenster unzumutbar beeinträchtigen. Eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt vor, wenn die ausreichende Belichtung tagsüber nicht gewährleistet ist (§ 48 Abs. 2 BauO NRW).

Die Erlaubnisvoraussetzungen sind vom Antragsteller oder von der Antragstellerin nachzuweisen.

(2) Von den Verboten des § 4 können im Einzelfall Befreiungen erteilt werden, wenn das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und eine Befreiung mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist. Eine Befreiung kann auch aus Gründen des allgemeinen Wohls erfolgen.

(3) Ausnahmen oder Befreiungen sind bei der Stadt unter Darlegung der Gründe schriftlich zu beantragen.

(4) Über die Erlaubnis zur Beseitigung oder wesentlichen Änderung geschützter Bäume sowie über Befreiungen von den Verboten des § 4 entscheidet vorbehaltlich Abs. 5 auf Antrag der Ausschuss für Lokale Agenda und Umwelt.

(5) Die Erlaubnis ist von der Stadt zu erteilen:

- a) wenn die öffentliche Sicherheit oder sonstige Gründe der Gefahrenabwehr die Beseitigung oder sonstige wesentliche Veränderung des Baumes erfordern oder wenn hierzu aufgrund rechtskräftigen Urteils eine Verpflichtung besteht;
- b) wenn die Fläche, auf der der Baum steht, für ein zulässiges Bauvorhaben in Anspruch genommen werden soll und eine Verschiebung des Baukörpers oder Einschränkung seines Umfangs unzumutbar ist.

(6) Über die vorgenannten Erlaubniserteilungen wird der Ausschuss für Lokale Agenda und Umwelt zum frühestmöglichen Zeitpunkt unterrichtet.

(7) Um Brut- und Aufzuchtplätze der heimischen Tiere nicht zu gefährden, darf die genehmigte Fällung von Bäumen nicht während der Vegetationszeit vom 01. März bis 30. September eines jeweiligen Jahres erfolgen.

Nur bei akuter Unfallgefahr, bei der Gefahr einer Beschädigung von Gebäuden, Wegen oder Ver-/Entsorgungsleitungen und bei einem zulässigen und genehmigten Bauvorhaben kann hierzu eine Ausnahme gemacht werden.

§ 7

Ersatzpflanzungen und Ausgleichszahlungen

(1) Wird auf der Grundlage des § 6 Abs. 1 Buchst. b) eine Ausnahme erteilt, so hat der/die Eigentümer/Eigentümerin oder Nutzungsberechtigte des Grundstückes auf seine/ihre Kosten für jeden entfernten geschützten Baum als Ersatz einen neuen Baum auf einem Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung zu pflanzen und zu erhalten (Ersatzpflanzung). Ist eine andere Person als der/die Eigentümer/Eigentümerin oder Nutzungsberechtigte Antragsteller/in, so tritt dieser/diese an die Stelle des Eigentümers/Eigentümerin oder des/der Nutzungsberechtigten.

(2) Die Ersatzpflanzung bemisst sich nach dem Stammumfang des entfernten Baumes. Beträgt der Stammumfang des gefälltten Baumes, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden, bis zu 120 cm, ist als Ersatz ein einheimischer, standortgerechter Laubbaum (z.B. Rotbuche, Esche, Traubeneiche, Stieleiche, Winterlinde, Feldulme) mit einem Mindeststammumfang von 18 cm, gemessen in 1m Höhe über dem Erdboden, zu pflanzen. Bei der Beseitigung eines Nadelbaumes kann in Ausnahmefällen auch ein Baum derselben Art nachgepflanzt werden. Beträgt der Umfang mehr als 120 cm, ist für jede weitere angefangene 50 cm Stammumfang ein zusätzlicher Baum der vorbezeichneten Art zu pflanzen. Wachsen die zu pflanzenden Bäume nicht an, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen. Der Vollzug der Ersatzpflanzung ist der Stadt schriftlich anzuzeigen.

(3) Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise unmöglich, so ist eine Ausgleichszahlung zu leisten. Unmöglich ist eine Ersatzpflanzung, wenn ihr rechtliche oder tatsächliche Gründe (fachliche Gesichtspunkte eingeschlossen) entgegenstehen.

(4) Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem durchschnittlichen materiellen Wert eines Baumes mit 18 cm Stammumfang in 1 m Höhe über dem Erdboden zuzüglich einer Pflanzkostenpauschale. Der Wert eines Ersatzbaumes ist mit 650,00 Euro anzusetzen. Die Berechnung erfolgt nach dem Gehölzwertverfahren Koch.

(5) Von der Regelung des Abs. 1 und 2 können in besonders begründeten Fällen Ausnahmen zugelassen werden. In jedem Falle müssen Belange des Baumschutzes (§ 1) gewahrt bleiben.

§ 8

Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

(1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Baugrundstück und, soweit möglich, den Nachbargrundstücken vorhandenen geschützten Bäume im Sinne des § 2, ihr Standort, die Art, der Stammumfang und der Kronendurchmesser einzutragen.

(2) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, so ist der Antrag auf Erlaubnis gemäß § 6 Abs. 3 dem Bauantrag beizufügen. Die Entscheidung über die beantragte Erlaubnis ergeht gesondert im Baugenehmigungsverfahren; ihr Inhalt wird Bestandteil der Baugenehmigung.

(3) Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 gelten auch für Bauvoranfragen. Die Darstellung der Bäume kann in diesem Fall maßstabsgerecht auf einer Abzeichnung der Flurkarte erfolgen. Die Entscheidung über den der Bauvoranfrage beigefügten Antrag ergeht gesondert im Baugenehmigungsverfahren vor Bescheidung der Bauvoranfrage, Absatz 2, Satz 2, 2. Halbsatz gilt entsprechend.

§ 9

Folgenbeseitigung

(1) Werden vom/von der Eigentümer/Eigentümerin oder Nutzungsberechtigten des Grundstücks mit geschützten Bäumen - entgegen den Verboten des § 4 und, ohne dass die Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Befreiung nach § 6 vorliegen, - geschützte Bäume entfernt oder zerstört, so hat der/die Eigentümer/in oder Nutzungsberechtigte für jeden entfernten oder zerstörten geschützten Baum einen gleichwertigen Baum zu pflanzen und zu erhalten (Ersatzpflanzung).

(2) Werden vom/von der Eigentümer/Eigentümerin oder Nutzungsberechtigten des Grundstücks mit geschützten Bäumen - entgegen den Verboten des § 4 und, ohne dass die Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Befreiung nach § 6 vorliegen - geschützte Bäume geschädigt oder wird ihr Aufbau wesentlich verändert, so hat der/die Eigentümer/in oder Nutzungsberechtigte, soweit dies möglich ist, Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern. Ist dies nicht möglich, hat der/die Eigentümer/in oder Nutzungsberechtigte eine Ersatzpflanzung vorzunehmen.

(3) Ist in den Fällen der Absätze 1 und 2 eine Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ganz oder teilweise nicht möglich, so ist eine Ausgleichszahlung für jeden zu ersetzenden geschützten Baum zu leisten.

(4) Für die Ersatzpflanzung (Abs. 1, Abs. 2) und die Ausgleichszahlung (Abs. 3) sind die Bestimmungen des § 7 sinngemäß anzuwenden.

(5) Haben Dritte geschützte Bäume ohne Berechtigung entfernt, zerstört oder geschädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert, so entstehen die Verpflichtungen für den/die Eigentümer/in oder Nutzungsberechtigte(n) nach den Absätzen 1 bis 4 nur bis zur Höhe des Ersatzanspruches gegenüber den Dritten, wenn der Ersatzanspruch geringer ist als die Aufwendungen, die bei Erfüllung der Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 4 zu erbringen wären.

(6) Im Fall des Absatzes 5 haften der/die Eigentümer/in bzw. der/die Nutzungsberechtigte und Dritte gesamtschuldnerisch bis zur Höhe des Schadensersatzanspruches des/der Eigentümers/Eigentümerin oder Nutzungsberechtigten gegenüber den Dritten, darüber hinaus haften Dritte allein.

§ 10

Verwendung von Ausgleichszahlungen

Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ausgleichszahlungen sind an die Stadt zu leisten. Sie sind zweckgebunden für Ersatzpflanzungen im Geltungsbereich dieser Satzung, nach Möglichkeit in der Nähe des Standortes der entfernten oder zerstörten Bäume, zu verwenden.

§ 11

Betreten von Grundstücken

Die Beauftragten der Stadt sind berechtigt, nach angemessener Vorankündigung mit Zustimmung des/der Eigentümers/Eigentümerin oder Nutzungsberechtigten zum

Zwecke der Durchführung dieser Satzung Grundstücke zu betreten. Sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen auszuweisen. Sofern Gefahr im Verzug besteht, kann auf eine Vorankündigung verzichtet werden. Verweigert der/die Eigentümer/Eigentümerin oder der/die Nutzungsberechtigte den Beauftragten den Zutritt, entscheidet die Genehmigungsbehörde gemäß § 6 Abs. 1 nach freier Würdigung des Sachverhalts.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig gemäß § 70 Abs. 1 Nr. 17 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) geschützte Bäume entgegen den Verboten des § 4 und ohne Ausnahmegenehmigung oder Erteilung einer Befreiung nach § 6 entfernt, zerstört, schädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert,
- b) der Anzeigepflicht des § 4 Abs. 2 nicht nachkommt,
- c) Anordnungen zur Pflege, zur Erhaltung oder zur sonstigen Sicherung gefährdeter geschützter Bäume gemäß § 5 Abs. 1 oder 2 nicht Folge leistet,
- d) Nebenbestimmungen zu einer Ausnahmegenehmigung oder Erteilung einer Befreiung nach § 6 nicht erfüllt,
- e) Verpflichtungen nach §§ 7 und 9 nicht nachkommt,
- f) entgegen § 8 Abs. 1 oder 3 geschützte Bäume nicht in den Lageplan einträgt oder
- g) § 8 Abs. 2 Satz 1 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 71 Abs. 1 LG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist.

§ 13

Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Brühl in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Baumsatzung vom 11.06.1990 außer Kraft.

- - -

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende

Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Brühl - Baumsatzung -

wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der aufgeführten Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist vorher beanstandet worden oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brühl, den 01.07.1996

DER BÜRGERMEISTER

gez. Willi Mengel

(L.S.)